

**Ausgabe Nr. 05/2021
vom 30. Juni 2021**

Inhalt

Ressort- bzw. Zuständigkeitsbereichsverteilung im Präsidium <i>(Präsidiumsbeschluss in der 329. Sitzung am 15.04.2021)</i>	303
Zeiträume für die Lehrveranstaltungen (Korrektur Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 326. Sitzung am 04.03.2021)</i>	310
Richtlinie für das Forschungsdatenmanagement an der Universität Osnabrück („Forschungsdaten-Policy“) <i>(Präsidiumsbeschluss in der 333. Sitzung am 17.06.2021)</i>	311
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“ <i>(Schreiben des Nds. MWK vom 17.06.2021)</i>	320
Collaboration Agreement between AOD Colombo (Pvt.) Ltd. (Sri Lanka) and Osnabrück University, School of Cultural Studies and Social Sciences, Textile Design (Germany)	327

Impressum

Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück

Vizepräsidentin/Vizepräsident für Personal und Finanzen (VP PF)	Präsidentin/Präsident, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt
<ul style="list-style-type: none"> • Beauftragte / Beauftragter für den Haushalt i.S.d. § 9 LHO • Personalmanagement (Einstellungen, Höhergruppierungen / Beförderungen, Entlassungen etc.) einschließlich personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten Bei Personalauswahlentscheidungen über die Leitung der der Präsidentin / dem Präsidenten oder der jeweiligen Vizepräsidentin bzw. dem jeweiligen Vizepräsidenten unmittelbar nachgeordneten Organisationseinheiten sind diese einzubeziehen. Kann keine einvernehmliche Lösung erreicht werden, entscheidet das Präsidium. • Finanz- und Rechnungswesen - einschließlich unmittelbar finanzwirksamer Kooperationsverträge • Bauliche Entwicklung (in Grundsatzfragen Abstimmung mit der Präsidentin / dem Präsidenten) • Gebäudemanagement • Arbeitssicherheit und Umweltschutz • Berufungs- und Bleibeverhandlungen (zusammen mit der Präsidentin / dem Präsidenten) • Vertretung der Universität Osnabrück im Verwaltungsrat des Studentenwerkes • Betriebsärztlicher Dienst • Koordination der Informations- und Kommunikationstechnik (CIO) • Datenschutz • Vorsitz in der Kommission für Information und Kommunikation - KIK - (§ 9 Absatz 1 Ziffer 3 Grundordnung) • Mitglied im Vorstand der Universitätsstiftung 	<p>VP HS</p> <p>VP FN</p> <p>VP FN</p>
<p>Dem Ressort werden zugeordnet</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsärztlicher Dienst • Dezernat 2 (Personal) 	

<ul style="list-style-type: none"> • Dezernat 3 (Finanzen) • Dezernat 4 (Akademische Angelegenheiten, Justitiariat, Zentrale Verwaltungsangelegenheiten) • Dezernat 6 (Gebäudemanagement) • Präsidialbüro • Rechenzentrum • Stabsstelle Arbeitsschutz und Gefahrstoffmanagement • Stabsstelle Datenschutz und IT-Sicherheit • Zentrum für Digitale Lehre, Campus-Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) 	
Vizepräsidentin/Vizepräsident für Forschung und Nachwuchsförderung (VP FN)	VP SL, Vertretung VP FN in originären und in Vertretungsaufgaben, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt
<ul style="list-style-type: none"> • Forschungsförderung • Forschungsinformationssysteme • Forschungsstellen • Forschungszentren • Forschungsevaluation • Internationale Forschungsk Kooperationen • Förderung und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses (ZePrOs) • Technologietransfer • Verantwortung für den Forschungspool • Vorsitz in der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses - FNK - (§ 9 Absatz 1 Nr. 2 Grundordnung) • Bibliothekswesen 	

<p>Dem Ressort werden zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transfer- und Innovationsmanagement (TIM) der Universität und Hochschule • Universitätsbibliothek 	
<p>Vizepräsidentin/Vizepräsident für Hochschulentwicklung und Strategie (VP HS)</p>	<p>Präsidentin/Präsident, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Struktur- und Entwicklungsplanung sowie Organisation der Hochschule, insbesondere des Wissenschaftsbereichs, gemeinsam mit der Präsidentin / dem Präsidenten • Campuskonzepte: Gesundheits- und KI-Campus • Management des Strategieprozesses • Hochschulansträge bei Ausschreibungen bzw. Programmen zu Hochschulstrukturen/-prozessen gemeinsam mit der Präsidentin / dem Präsidenten • Übergeordnete Organisationskultur gemeinsam mit der Präsidentin / dem Präsidenten • Personal- und Organisationsentwicklung • Koordination des Gesundheitsmanagements • Entwicklungspläne der Fächer bzw. Vereinbarungen des Präsidiums mit den Fachbereichen gemeinsam mit der Präsidentin / dem Präsidenten • Zielvereinbarungen mit dem Land bzw. Hochschulentwicklungsvertrag gemeinsam mit der Präsidentin / dem Präsidenten • Vertretung der Universität im Aufsichtsrat des Innovations-Centrum Osnabrück (ICO) 	
<p>Dem Ressort werden zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dezernat 7 (Hochschulentwicklungsplanung) • Referat Offene Hochschule • Stabsstelle Organisationsentwicklung • Gesundheitscampus 	

Vizepräsidentin/Vizepräsident für Studium und Lehre (VP SL)	VP HS, Vertretung VP SL in originären und in Vertretungsaufgaben, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt
<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen • Evaluation von Studium und Lehre • Kapazitäts- und Zulassungsfragen • (Re-) Akkreditierung von Studiengängen • Studienberatung • Service Learning • Frauenförderung, Gleichstellung und Diversität • Hochschulsport • Vorsitz in der zentralen Kommission für Studium und Lehre - ZSK - (§ 9 Absatz 1 Nr. 1 Grundordnung) • Vertretung der Universität im Niedersächsischen Verbund Lehrerbildung 	VP FN
<p>Dem Ressort werden zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dezernat 5 (Studentische Angelegenheiten) • Gleichstellungsbüro • Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich • Servicestelle Lehrevaluation • Sprachenzentrum • Zentrale Studienberatung (ZSB) • Zentrum für Hochschulsport (ZfH) • Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) 	

Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten nehmen die Aufgaben in ihrem Geschäftsbereich selbständig wahr (§ 37 Absatz 4 Satz 3 NHG). Sie sind im Präsidium direkte An-

sprechpartner für Fachfragen der ihnen zugeordneten Ressorts. Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten zu beachten (§ 38 Absatz 1 NHG).

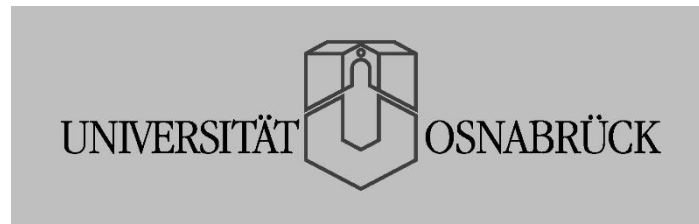
Sofern das nach dieser Ressort- bzw. Zuständigkeitsbereichsverteilung als Vertreterin oder Vertreter zuständige Präsidiumsmitglied abwesend ist, ist - soweit rechtlich zulässig - das an Dienstjahren älteste Präsidiumsmitglied für die Vertretung zuständig.

Zeiträume für die Lehrveranstaltungen**(Korrektur Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024)**

Beschluss des Präsidiums der Universität Osnabrück auf seiner 326. Sitzung am 04.03.2021 (PRÄ-27/2021)

Wintersemester 2023/2024				15 Wochen				Schulferien Niedersachsen			
Semesterbeginn		So	01.10.2023			Herbstferien:	02.10.2023 16.10.2023 -	30.10.2023			(0 Wo)
Beginn der LV		Mo	09.10.2023								
Einführungswoche		Mo-Sa	09.10.2023 -	14.10.2023							
Beginn der regulären LV		Mo	16.10.2023								
Weihnachtsferien		Sa-Sa	23.12.2023 -	06.01.2024	Weihnachtsferien:	27.12.2023 -	05.01.2024				(2 Wo)
Ende der LV		Sa	03.02.2024								
Semesterende		So	31.03.2024								
Sommersemester 2024				14 Wochen				Schulferien Niedersachsen			
Semesterbeginn		Mo	<u>01.04.2024</u>			Osterferien:	18.03.2024 -	28.03.2024			(2 Wo)
Beginn der LV		Di	02.04.2024			Ostern:	31.03.+01.04.2024				
Ende der LV		Sa	06.07.2024			Sommerferien:	24.06.2024 -	02.08.2024			(4 Wo)
Semesterende		Mo	30.09.2024								

* Die Angaben in Klammern beinhalten die Anzahl der Schulferienwochen, die auch vorlesungsfrei sind



RICHTLINIE FÜR DAS
FORSCHUNGSDATENMANAGEMENT AN DER
UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
(„FORSCHUNGSDATEN-POLICY“)

befürwortet in der
58. Sitzung der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK) am 12.05.2021
befürwortet in der
22. Sitzung der Kommission für Information und Kommunikation (KIK) am 19.05.2021
beschlossen in der 333. Sitzung des Präsidiums am 17.06.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2021 vom 30.06.2021, S. 311

I N H A L T :

Teil A: Präambel.....	313
Forschungsdaten und Forschungsdatenmanagement.....	313
Teil B: Grundsätze	314
1. Geltungsbereich.....	314
2. Offener Zugang zu Forschungsdaten.....	314
3. Verantwortlichkeit der Forschenden	314
4. Verantwortlichkeit der Universität	315
4.1 Selbstverpflichtung der Universität	315
4.2 Organisatorische Unterstützung der Universität.....	315
4.2.1 Unterstützung durch die Universitätsbibliothek.....	316
4.2.2 Unterstützung durch das Rechenzentrum.....	316
4.2.3 Datenschutzrechtliche Unterstützung der Universität.....	316
Teil C: Lizenzierung und rechtliche Rahmenbedingungen	317
Teil D: Gültigkeit	317
Anlage: Dienstleistungsangebote der zentralen Organisationseinheiten im Kontext einer Forschungsdateninfrastruktur an der Universität Osnabrück.....	318

Teil A: Präambel

Der verantwortungsvolle Umgang mit Forschungsdaten ist eine der Grundlagen für eine transparente, nachvollziehbare und effiziente Forschung und dient dabei der Gewinnung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis. Mit dieser Richtlinie legt die Universität Osnabrück Standards für das Management insbesondere von digitalen Forschungsdaten fest und definiert Verantwortlichkeiten. Die Universität Osnabrück fordert daher ihre Forschenden auf, den Prinzipien des Forschungsdatenmanagements (FDM) in allen Phasen des Forschungsprozesses Rechnung zu tragen und unterstützt und berät sie darin. Diese Richtlinie soll dazu beitragen, Qualität, Nachvollziehbarkeit und Sichtbarkeit der an der Universität Osnabrück stattfindenden Forschung zu sichern und auszubauen.

Forschungsdaten bilden einen Grundpfeiler wissenschaftlicher Erkenntnis und sind die Basis für weitere Forschung. Eine transparente Dokumentation der Forschungsdaten, ein verantwortungsvolles Forschungsdatenmanagement einschließlich qualitätsgesicherter Archivierung und/oder Veröffentlichung sorgen für die Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit von Forschungsprozessen und deren Ergebnissen und ermöglichen eine vielfältige Nachnutzung. Aus der Weiterentwicklung der guten wissenschaftlichen Praxis ergeben sich neue Anforderungen an den Umgang mit Forschungsdaten. Darüber hinaus konfrontiert der digitale Wandel in der Wissenschaft Forschende und wissenschaftsunterstützende Einrichtungen mit steigenden Anforderungen an Kompetenzen und infrastrukturelle Voraussetzungen im Forschungsdatenmanagement. Um dies als selbstverständlichen Teil wissenschaftlichen Arbeitens zu verankern, ist ein Kulturwandel nötig.

Diese Richtlinie regelt den Umgang mit Forschungsdaten, die im Rahmen eines Forschungsvorhabens mit einer wissenschaftlichen Arbeitsmethode entstehen, archiviert, adaptiert, nachgenutzt oder verarbeitet werden. Sie dient zugleich der Umsetzung der „Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten“ (2010)¹ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, der „Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten“ (2015)² sowie des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (2019)³ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und der FAIR (Findable, Accessible, Interoperable, Reuseable) Data Prinzipien⁴ der FORCE 11⁵. Sie untermauert die von der Universität Osnabrück 2017 verabschiedete Open Access Policy⁶, welche die „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ (2003)⁷ unterstützt. Sie trägt dazu bei, dass an der Universität Osnabrück Forschungsdaten langfristig, nach aktuellem Stand der Technik und in enger Abstimmung mit den speziellen Bedarfen der Forschenden archiviert und nutzbar gehalten werden und der rechtliche Rahmen, insbesondere die DSGVO angemessen berücksichtigt wird. Die Universität Osnabrück veröffentlicht zudem Handlungsempfehlungen, wie ihre forschenden Mitglieder und Angehörigen den Anforderungen dieser Policy gerecht werden können.

Forschungsdaten und Forschungsdatenmanagement

Unter Forschungsdaten im Sinne dieser Richtlinie sind alle Daten zu verstehen, die im Zuge eines wissenschaftlichen Erkenntnisprozesses entstehen oder verarbeitet werden. Je nach Fachdisziplin können sie in unterschiedlichen Formaten, Typen und Aggregationszuständen aber auch in unterschiedlichen Verarbeitungsstadien vorliegen. Sie können beispielsweise Mess-, (fortlaufende) Erhebungs- und Beobachtungsdaten, prozessproduzierte Daten, digitalisierte und maschinenauswertbare Texte, Umfragedaten sowie graphisch-visuelle Medien, Software und Simulationen sein.

Forschungsdaten umfassen dabei unter anderem Rohdaten, aggregierte Daten, Metadaten und Beschreibungen der Datenstrukturen. Die Verarbeitungsstadien reichen von Forschungsdaten, die während der laufenden Arbeitsphase benutzt werden bis hin zu Forschungsdaten, die, z.B. nach Abschluss eines Projekts, für die Archivierung und/oder

¹ Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen (2010): Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten. URL: https://www.ratswd.de/download/RatSWD_WP_2010/RatSWD_WP_156.pdf.

² DFG (2015): Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten. URL: https://www.dfg.de/foerderung/antrag_gutachter_gremien/antragstellende/nachnutzung_forschungsdaten/index.html.

³ DFG (2019): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex). URL: https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html.

⁴ Wilkinson, M., Dumontier, M., Aalbersberg, I. *et al.* (2016): The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Sci Data* 3, 160018. URL: <https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>.

⁵ FORCE 11 (2020): The FAIR Data Principles. URL: <https://www.force11.org/group/fairgroup/fairprinciples>.

⁶ Universität Osnabrück (2017): Open Access Policy der Universität Osnabrück. URL: <https://www.uni-osnabrueck.de/forschung/transparenz/open-access-publikationen/policy-universitaet-osnabrueck>.

⁷ Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities. URL: <https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung>.

Veröffentlichung vorgesehen sind. Sie zählen zur wissenschaftlichen Leistung der Forschenden der Universität Osnabrück. Forschungsdatenmanagement umfasst alle organisatorischen und technischen Maßnahmen, die zu treffen sind, um im Datenlebenszyklus einen verantwortungsbewussten Umgang mit Forschungsdaten zu gewährleisten. Dazu zählen Generierung, Dokumentation, Qualitätssicherung, Speicherung, Zugang, Archivierung und Nachnutzbarmachung von Daten. Fachspezifische Standards sowie rechtliche und ethische Rahmenbedingungen sind beim Forschungsdatenmanagement stets zu berücksichtigen.

Zum effektiven Forschungsdatenmanagement gehört vor Beginn eines Projektes ein Datenmanagementplan und während der Forschungsarbeit ein Prozess der Selektion, Transformation und Speicherung von Forschungsdaten mit dem Ziel, diese langfristig und unabhängig vom Datenerzeuger zugänglich, nachprüfbar und nachnutzbar zu halten.

Teil B: Grundsätze

1. Geltungsbereich

Die Richtlinie für das Forschungsdatenmanagement gilt für alle wissenschaftlich und forschungsunterstützend tätigen Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück. Die Empfehlungen der Richtlinie sind soweit als möglich bei Verträgen mit Dritten zu berücksichtigen.

2. Offener Zugang zu Forschungsdaten

Die Universität setzt sich im Sinne einer offenen Wissenschaftskommunikation für Open Science und den freien Zugang zu Forschungsdaten (Open Data) ein. Forschungsdaten sollen unter einer offenen Lizenz veröffentlicht werden, wenn dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere datenschutz- und lizenzrechtliche Belange.

Forschungsdaten sollen in einer Verarbeitungsstufe (Rohdaten oder bereits weiter strukturierte Daten) zugänglich gemacht werden, die eine sinnvolle Nach- und Weiternutzung durch Dritte ermöglicht. Es wird empfohlen, bei der Aufbereitung der Daten und bei der Auswahl des Veröffentlichungsortes die konsequente Einhaltung der FAIR-Daten-Prinzipien zu beachten, gemäß derer die Forschungsdaten auffindbar (Findable), verfügbar (Accessible), interoperabel (Interoperable) und nachnutzbar (Reusable) aufbereitet und aufbewahrt werden. Im Kern stellen die vier Prinzipien folgende Anforderungen:

- a. *Auffindbarkeit*: Die Daten sind ausreichend mit relevanten Metadaten beschrieben und werden durch ein eindeutiges persistentes Identifikationsmerkmal (z. B. einen DOI) referenziert.
- b. *Verfügbarkeit*: Die Daten sind für Menschen und Maschinen lesbar und werden in einem vertrauenswürdigen Repository vorgehalten.
- c. *Interoperabilität*: Daten und Metadaten nutzen ein formalisiertes, frei verfügbares, weit verbreitetes und inhaltlich passendes Vokabular zur Wissensrepräsentation.
- d. *Nachnutzbarkeit*: Die Daten stehen unter einer eindeutigen Lizenz zur Verfügung, enthalten korrekte Angaben zur Provenienz und sind gut dokumentiert. Selbst programmierte wissenschaftliche Software soll durch Publikation des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software soll persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

3. Verantwortlichkeit der Forschenden

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist verantwortlich für eine vollständige Dokumentation, Sicherung und Aufbewahrung der eigenen Forschungsdaten in der IT-Infrastruktur der Universität Osnabrück oder in standortübergreifenden bzw. disziplinbezogenen Repositorien. Dabei sind die relevanten disziplinspezifischen Leitlinien der DFG-Fachkollegien und der Fachgesellschaften zum Umgang mit Forschungsdaten zu beachten. Verantwortung trägt außerdem:

1. die Projektleitung in Bezug auf die Dokumentation, Offenheit und Nachnutzbarkeit der Forschungsdaten aus einem Vorhaben sowie für den Datenschutz,
2. die Arbeitsgruppenleitung in Bezug auf vorhabenübergreifende Aspekte (z.B. gemeinsame Standards für Qualität und Ablage von vergleichbaren Daten aus mehreren Studien).

Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler ist insbesondere verpflichtet zur:

1. Sicherstellung der langfristigen Archivierung der Forschungsdaten,
2. Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis,
3. Einhaltung der einschlägigen Förder- bzw. Zuwendungsbedingungen und vertraglichen Regelungen,
4. Aufstellung eines Datenmanagementplans im Rahmen eines Forschungsvorhabens, welcher regelmäßig zu aktualisieren ist, dem Lebenszyklus von Forschungsdaten folgt und Folgendes dokumentiert:
 - (1) die zu nutzenden und zu generierenden Daten,
 - (2) die notwendigen Dokumentationen, Metadaten und Standards,
 - (3) den Speicherort und die benötigten Speicherressourcen,
 - (4) Zeitpunkt und Dauer der Speicherung sowie ggf. Gründe für Einschränkungen und
 - (5) die Gestaltung des Zugangs.

Alle Forschenden der Universität Osnabrück beachten beim Forschungsdatenmanagement die geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz) und des geistigen Eigentums (Urheberrecht). Sie berücksichtigen ethische Prinzipien, spezielle Regelungen durch Drittmittelgeber und etwaige Geheimhaltungsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

Die Fachbereiche der Universität Osnabrück verfassen eigene Richtlinien, die aus den „Richtlinien für das Forschungsdatenmanagement an der Universität Osnabrück“ abgeleitet sind und sich an den fachspezifischen Bedürfnissen, Definitionen von Forschungsdaten und Anforderungen der einzelnen Fächer orientieren. Leiterinnen und Leiter eines Forschungsvorhabens sind verpflichtet, das Forschungsdatenmanagement in ihren Arbeitsgruppen gemäß diesen fachspezifischen Standards und Regelungen umzusetzen und müssen die Möglichkeit bieten, deren Mitglieder über den sachgerechten Umgang mit Forschungsdaten zu informieren. Spezifische Anforderungen sind mit der Universität abzustimmen.

4. Verantwortlichkeit der Universität

4.1 Selbstverpflichtung der Universität

Die Universität Osnabrück unterstützt Erklärungen und Initiativen auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene, die den freien Zugang zu Forschungsdaten, die Anerkennung von Daten- und Softwareveröffentlichungen als wissenschaftlichen Output, gute Praxis im Forschungsdatenmanagement und gute Rahmenbedingungen für die datenintensive Forschung fördern.

Die Universität Osnabrück erkennt die Aufbereitung von Forschungsdaten zur Nachnutzung sowie die Entwicklung nachnutzbarer wissenschaftlicher Software als wissenschaftliche Leistungen an. Gleiches gilt für Beiträge zur disziplinspezifischen Weiterentwicklung der guten Praxis im Umgang mit Forschungsdaten und wissenschaftlicher Software. Qualitätsgesicherte Daten- und Softwareveröffentlichungen ihrer Mitglieder und Angehörigen gehören zum wissenschaftlichen Output der Universität Osnabrück.

4.2 Organisatorische Unterstützung der Universität

Die Universität Osnabrück verpflichtet sich, die Voraussetzungen zu schaffen, um die formulierten Anforderungen an den Umgang mit Forschungsdaten zu erfüllen. Sie ist bestrebt, den administrativen und finanziellen Aufwand ressourcenschonend für die Forschenden durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

In diesem Sinne unterstützt sie mit ihren zentralen Einrichtungen die Forschenden bei der Planung des Forschungsdatenmanagements, bei der Erfassung, Aufbewahrung, Adaption und Veröffentlichung von Forschungsdaten, bei der Formulierung und Pflege von Standards für den Umgang mit Forschungsdaten sowie bei urheberrechtlichen- und datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Forschungsdaten. Dazu gehört auch die Beratung zu internationalen Standards im Bereich Open Data, Lizenzen, Langzeitarchivierung und persistente Identifier für Forschungsdaten.

4.2.1 Unterstützung durch die Universitätsbibliothek

Die Universitätsbibliothek bietet den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Beratungs- sowie Informationsangebote im Kontext des Forschungsdatenmanagements an. Diese reichen von der grundständigen Erstberatung über die Unterstützung zur Erstellung von Datenmanagementplänen im Zusammenhang der Beantragung von Fördermitteln bis zur Beratung dazu, welche Schritte notwendig sind, damit Forschungsdaten gemäß den FAIR-Prinzipien sowie der Vorgaben der Forschungsförderer entsprechend publiziert und/oder archiviert werden können (weitere Dienstleistungsangebote s. Anlage).

Bei Bedarf werden weitere Akteure der Universität Osnabrück, z. B. das Rechenzentrum, die Stabsstelle Datenschutz & IT-Sicherheit, das Dezernat Hochschulentwicklungsplanung, das dezentrale Forschungsdatenmanagement der Fachbereiche sowie ggf. kontextbezogene Akteure (wie z. B. die Ethikkommission), bei der Erbringung der Dienstleistungen einbezogen. Dabei bietet die Universitätsbibliothek eine vermittelnde Funktion zwischen den am Forschungsdatenmanagement beteiligten Akteuren an.

Für die Publikation von digitalen Forschungsdaten stellt die Universitätsbibliothek den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Osnabrück ein fachübergreifendes institutionelles Forschungsdatenrepositorium (*osnaData*) zur Verfügung, welches neben anderen fachübergreifenden Repositorien (z. B. Zenodo oder RADAR) oder fachspezifischen Repositorien genutzt werden kann. Die Dienstleistung *osnaData* wird von der Universitätsbibliothek, eingebettet in die technische Forschungsdateninfrastruktur der Universität, betrieben. Dies umfasst zudem die inhaltliche Beratung und Betreuung der Datenautorinnen und Datenautoren und die Entwicklung des Publikationsworkflows sowie die regelmäßige Aktualisierung und Weiterentwicklung des Systems. Die Speicherung, Archivierung und Nachnutzung der hier gespeicherten Forschungsdaten erfolgt in enger Kooperation mit dem Rechenzentrum der Universität Osnabrück. Forschungsdaten, die für eine Archivierung und/oder Veröffentlichung in *osnaData* vorgesehen sind, werden mit inhaltlichen Metadaten sowie persistenten Identifikatoren (PID), wie z. B. Digital Object Identifier (DOI), versehen. Für die Veröffentlichung von Forschungsdaten werden offene Lizenzen zur Nutzung angeboten, wie z. B. die Creative-Commons-Lizenzen.

4.2.2 Unterstützung durch das Rechenzentrum

Das Rechenzentrum der Universität Osnabrück implementiert und unterhält eine technische Forschungsdateninfrastruktur, die in Kooperation mit den Forschenden der Universität Osnabrück betrieben werden kann. Diese Infrastruktur unterstützt eine angemessene Aufbewahrung und Verfügbarkeit digitaler Forschungsdaten im Rahmen technischer, organisatorischer und finanzieller Möglichkeiten. Sie schafft technische Voraussetzungen, um sensible Forschungsdaten in einem vertraulichen Speicherdienst strukturiert, zusammen mit entsprechenden Metadaten, abzulegen, zu adaptieren und gemäß den Anforderungen der Informationssicherheit verfügbar zu machen und zu archivieren.

Ziel ist es, ein kooperativ mit den Forschenden entwickeltes, individualisierbares Angebot zur zentralen Haltung von Forschungsdaten zu schaffen, um an dieser Stelle Forschende zu entlasten und die Qualität des Forschungsdatenmanagements auf hohem Niveau zu gewährleisten (Dienstleistungsangebote s. Anlage). Davon unbeschadet bleibt allen Forschenden die Freiheit, eine andere Lösung zur Aufbewahrung ihrer Forschungsdaten zu wählen, z. B., wenn überwiegende schützenswerte Belange oder rechtliche Vorgaben dies erfordern oder keine für diese Daten geeignete Infrastruktur im Rechenzentrum zur Verfügung steht.

Innerhalb der Forschungsdateninfrastruktur an der Universität Osnabrück werden die den veröffentlichten, wissenschaftlichen Erkenntnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, üblicherweise Primär- oder Rohdaten, grundsätzlich für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar aufbewahrt. Die Aufbewahrung kann auch in standortübergreifenden (z. B. fachlichen) Repositorien erfolgen. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; entsprechende Gründe sind nachvollziehbar zu beschreiben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

4.2.3 Datenschutzrechtliche Unterstützung der Universität

Für datenschutzrechtliche Fragen hat die Universität Osnabrück einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er leitet die Stabsstelle Datenschutz & IT-Sicherheit. Die Stabsstelle berät die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu datenschutzrechtlichen Fragen, wie Betroffenenrechte, Informationspflichten, Aufbewahrungsfristen, Löschkonzepten, Auftragsverarbeitungen, Pseudonymisierung, Verschlüsselung, sicherer Speicherung und Erstellung von Datenschutzdokumentation. Gemeinsam mit den anderen Akteuren werden Richtlinien und Arbeitshilfen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im datenschutzkonformen Umgang mit Forschungsdaten erarbeitet, welche den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden.

Teil C: Lizenzierung und rechtliche Rahmenbedingungen

Ob Forschungsdaten dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes unterliegen oder nicht, ist davon abhängig, ob insbesondere die geistige Schöpfungshöhe nach §2 Absatz 2 UrhG erfüllt wird. Nutzungs- und Verwertungsrechte an Forschungsdaten werden soweit erforderlich in einem Dienstvertrag oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zwischen den Forschenden und der Universität Osnabrück definiert. Nutzungs- und Verwertungsrechte können weiterhin durch zusätzliche Übereinkünfte definiert werden (z.B. in einer Zuwendungsvereinbarung oder einem Konsortialvertrag).

Forschungsdaten und wissenschaftliche Software sollen unter etablierten, standardisierten und möglichst freien Lizenzen zur Verfügung gestellt werden. Auch Zugangsbedingungen und ggf. Embargoperioden sollen nach dem Prinzip „so offen wie möglich, so geschlossen wie nötig“ gestaltet werden. Bei der Lizenzierung bieten die folgenden Punkte konkrete Orientierung:

a. Lizenzierung und Attribution: Die Pflicht zur Attribution nachgenutzter wissenschaftlicher Leistungen ergibt sich aus der guten wissenschaftlichen Praxis. Lizenzen und Freigaben für Daten und Software, die eine Nennung der Autorinnen und Autoren nicht vertraglich vorschreiben, entbinden nicht von dieser Pflicht. Die bevorzugte Möglichkeit, Daten- und Softwarezitation zu fördern, ist nicht die Vergabe einer restriktiven Lizenz, sondern die Angabe einer Zitationsempfehlung.

b. Öffentliche Forschungsdaten: Für Forschungsdaten, an denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte bestehen und öffentlich zugänglich gemacht werden, wird empfohlen eine Creative-Commons-Lizenzen zu verwenden.

c. Beschränkt zugängliche Forschungsdaten: Die Lizenzierung von Forschungsdaten zu denen nur beschränkter Zugang gewährt werden kann, soll in Absprache mit dem zuständigen Repositoriumbetreiber unter Nutzung der dort üblichen Lizenzen erfolgen.

d. Software: Für vollständig selbst geschriebenen Code (an dem die Programmierenden daher alle Rechte haben), kann eine Creative-Commons-Lizenz erteilt werden. Dies ist insbesondere für kurze Skripte sinnvoll. Für komplexere Produkte sollten freie Softwarelizenzen verwendet werden. Beispiele für verbreitete freie Softwarelizenzen sind die MIT-Lizenz und GNU GPLv3.

Kommen offene Lizenzen nicht in Frage, so ist zu klären, ob weiteren Forschenden nicht auf anderem Wege Zugangsrechte und Nutzungsrechte eingeräumt werden sollen. Diese vereinbarten Rechte sind notwendige Grundlage für (i) die Ermöglichung eines wissenschaftlichen Diskurses, der sich auf die empirische Arbeit mit Forschungsdaten stützt, und (ii) die Erreichung der übergreifenden Ziele dieser Leitlinie.

Darüber hinaus gilt:

1. Die Regelungen der allgemeinen Rechtsordnung und des allgemeinen Hochschulrechts zum Umgang mit Forschungsdaten bleiben unberührt und gehen dieser Richtlinie vor.
2. Beispiele für gesetzliche und universitätseigene Regelungen, aus denen sich Rechte und Pflichten in Bezug auf Forschungsdaten ergeben, sind:
 - 2.1 Grundrechte, insbesondere das Persönlichkeitsrecht einschließlich des Datenschutzrechts.
 - 2.2 Urheberrecht und verwandte Schutzrechte sowie der gewerbliche Rechtsschutz (Patentrecht und verwandte Rechte) einschließlich der Regelungen zur Arbeitnehmererfindung.
 - 2.3 die „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Osnabrück“.
 - 2.4 die „Verfahrensgrundsätze der Ethik-Kommission der Universität Osnabrück“.

Weitere verbindliche Regelungen können sich aus Vereinbarungen z.B. in Förder-, Kooperations- und Lizenzverträgen ergeben. Insbesondere sind die Anforderungen der Fördermittelgebenden an Management, Veröffentlichung und Archivierung von Forschungsdaten einzuhalten. Den Grundsätzen dieser Richtlinie widersprechende Beschränkungen der Offenheit und Nachnutzbarkeit von Forschungsdaten durch Verträge und andere Vereinbarungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

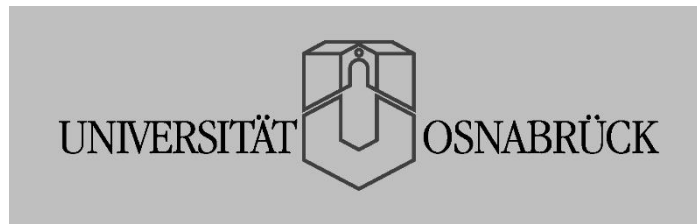
Teil D: Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Osnabrück in Kraft und wird nach fünf Jahren evaluiert.

Anlage:**Dienstleistungsangebote der zentralen Organisationseinheiten im Kontext einer Forschungsdateninfrastruktur an der Universität Osnabrück**

Universitätsbibliothek	1. Informationsangebote
	1.1 Grundständiges Schulungsangebot
	1.2 Zielgruppenspezifische Workshops (auch im Rahmen des ZePrOs-Programms)
	1.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Universität
	1.2 Informationsmaterialien (Homepage, Flyer)
	2. Beratungsangebote im Kontext Forschungsdatenmanagement
	2.1 Individualberatung Forschungsdatenmanagement für Forschende
	2.2 Beratung zu Datenmanagementplänen im Kontext der Drittmittelbeantragung (gemeinsam mit Dezernat 7 Hochschulentwicklungsplanung). S. Punkt 3. ff.
	2.3 Beratung von Datenautorinnen und Datenautoren zu weiteren überregionalen fachlichen und/oder generischen Repositorien.
	2.4 Beratung zu Nachnutzungsrechten und entsprechenden offenen Lizenzen (z. B. Creative-Commons-Lizenzen, Open Source Software-Lizenzen usw.).
	2.5 Beratung zu persistenten Identifikatoren (Daten, Publikationen, Personen, Institutionen).
	3. Dienste im Kontext Datenmanagementpläne
	3.1 Betrieb, Aktualisierung und Weiterentwicklung einer eigenen RDMO-Instanz (Research Data Management Organiser).
	3.2 Beratung und Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer bei der Verwendung von RDMO.
	3.3 Erstellung von Formulierungsvorschlägen zu Abschnitten „Data handling“ in Drittmittelanträgen auf Grundlage der ausgefüllten DMPs von RDMO.
	4. Publikationsdienste (osnaDocs, osnaData)
	4.1 Betrieb, Aktualisierung und Weiterentwicklung der jeweiligen Systeme (DSpace bei osnaDocs; Dataverse bei osnaData).
	4.2 Betrieb der dazugehörigen Geschäftsgänge durch Mitarbeitende der UB.
	4.3 Beratung und Betreuung der (Daten)Autorinnen und Autoren beim Publikationsprozess.
	4.4 Sach- und inhaltliche Erschließung durch Metadaten.
	4.5 Vergabe persistenter Identifikatoren (hier: DOI und ORCID).
	4.6 Beratung zu offenen Lizenzen beim Publikationsprozess (Creative-Commons-Lizenzen, Open Source Software-Lizenzen usw.).

Rechenzentrum	1. Informationstechnische Beratung und Unterstützung im Kontext Forschungsdatenmanagement
	1.1 Unterstützung bei der Auswahl und Nutzung geeigneter IT-Komponenten (Hard- und Software) im gesamten Forschungsprozess u. a. zur Berechnung sowie zur Adaption von Forschungsdaten.
	1.2 Beratung bei der Wahl eines geeigneten Speicherdienstes für die verschiedenen Phasen eines Forschungsprojektes.
	1.3 Unterstützung bei der Integration der zentral zur Verfügung gestellten Dienstleistungen in den individuellen Forschungsalltag in Kooperation mit der dezentralen IT der Universität.
	2. Datenspeicherungs- und -verwaltungsdienste im Kontext Forschungsdatenmanagement
	2.1 Planung, Bereitstellung, Wartung und Sicherung der Datenspeicherungs- und -verwaltungsdienste.
	2.2 Gruppenlaufwerksdienst als Speicherbereich, der den Forschungsgruppen zur Verfügung steht.
	2.3 Cloud-Speicher-Dienst.
	2.4 Archivspeicherdienst zur langfristigen Archivierung großer Datenmengen.
	3. Datenverarbeitungs-, Anwendungs- und Plattformdienste im Kontext Forschungsdatenmanagement
	3.1 Planung, Bereitstellung, Wartung und Sicherung der Datenverarbeitungs-, Anwendungs- und Plattformdienste.
	3.2 Hochleistungsrechen-Cluster (High Performance Computing - HPC).
	3.3 Virtual Private Server Hosting.
	3.4 Webanwendungshosting.
	3.5 Datenbankmanagementsystem-Cluster.
	3.6 Lizenzmanagement für Forschungsanwendungen.
	4. Infrastrukturdienste im Kontext Forschungsdatenmanagement
	4.1 Planung, Bereitstellung, Wartung und Sicherung der Infrastrukturdienste.
	4.2 Server Housing / Colocation.
	4.3 Hochleistungs-Rechnernetze und verteilte Systeme.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR

DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN

FÜR FACHBACHELOR“

Neufassung

beschlossen in der

78. Sitzung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 08.08.2018
befürwortet in der 146. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.10.2018
beschlossen in der 182. Sitzung des Senats am 21.11.2018
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 15.01.2019, Az.: 27.5 – 84100-55
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2019 vom 21.03.2019, S. 124

Änderung

beschlossen in der

84. Sitzung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 24.04.2019
befürwortet in der 150. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 29.05.2019
beschlossen in der 186. Sitzung des Senats am 26.06.2019
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 26.06.2019, Az.: 27.5 – 84100-55
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2019 vom 11.07.2019, S. 867

Änderung

beschlossen in der

104. Sitzung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 28.04.2021
befürwortet in der 161. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 26.05.2021
beschlossen in der 198. Sitzung des Senats am 16.06.2021
genehmigt mit Schreiben des Nds. MWK vom 17.06.2021, Az.: 27.5 – 74509-134
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2021 vom 30.06.2021, S. 320

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	322
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	322
§ 3	Auswahlkommission	323
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	323
§ 5	Zulassungsverfahren	324
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	324
§ 7	Zulassung für höhere Fachsemester	324
§ 8	In-Kraft-Treten	324
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer		325
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		326

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 16.06.2021 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* an der Universität Osnabrück. ²Die wählbaren Fächer richten sich nach *Anlage I*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Andernfalls findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber über ein fachlich hierfür geeignetes, vorangegangenes Studium verfügt. ²Das vorangegangene Studium ist fachlich geeignet, wenn
 1. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört
 - a) ein Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in den Fächern Elektrotechnik, Maschinenbau oder in vergleichbaren Studienfächern erworben wurde; oder
 - b) ein Bachelor of Arts im Fach Sozialpädagogik oder einem vergleichbaren Studienfach erworben wurde, das einen sozialpädagogischen Anteil von 120 Leistungspunkten inklusive Bachelorarbeit aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:
 - Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik und weiterer Bezugswissenschaften
 - Arbeitsfelder der Sozialpädagogik
 - Organisation der Sozialpädagogik
 - Handlungsmethoden der Sozialpädagogik
 - Adressat*innen der Sozialpädagogik; oder
 - c) ein Bachelor of Science oder ein Bachelor of Arts im Fach Pflegewissenschaft oder einem vergleichbaren Studienfach erworben wurde, das einen pflegewissenschaftlichen Anteil von 120 Leistungspunkten aufweist, die die folgenden Inhaltsbereiche abdecken:
 - Pflegewissenschaft (mind. 75 Leistungspunkte)
 - Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (Recht, Politik und Wirtschaft im Gesundheits- und Pflegewesen) (mind. 15 Leistungspunkte)
 - Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen der Pflege (mind. 15 Leistungspunkte)
 - Grundlagen weiterer Bezugswissenschaften aus Geistes- und Sozialwissenschaften (z.B. Pädagogische Psychologie; Persönlichkeits-, Entwicklungs-, Gesundheits- und Sozialpsychologie; Berufs- und Professionssoziologie; Betriebs- und Volkswirtschaftslehre) (mind. 15 Leistungspunkte)
 2. an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule
 - a) ein Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering in einer Fachrichtung erworben wurde, der den unter Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Studienfächern gleichwertig ist oder
 - b) ein Bachelor of Arts in einer Fachrichtung erworben wurde, der dem unter Ziffer 1 Buchstabe b) genannten Studienfach gleichwertig ist;
 - c) ein Bachelor of Science oder ein Bachelor of Arts in einer Fachrichtung erworben wurde, der dem unter Ziffer 1 Buchstabe c) genannten Studienfach gleichwertig ist;
 3. an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule ein Diplomabschluss in einer der unter Ziffer 1 genannten Studienfachrichtung oder in einer gleichwertigen Studienfachrichtung erworben wurde;
 4. an einer anderen ausländischen Hochschule ein gleichwertiger Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang gemäß Ziffer 1 erworben wurde; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt.

- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung sind der Nachweis von berufs- und wirtschaftspädagogischen und/oder (fach-)didaktischen Inhalten im Umfang von 15 LP. Neben der Anerkennung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen anderer Universitäten können auch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden. ²Bewerberinnen und Bewerber, die die berufs- und wirtschaftspädagogischen und/oder (fach-)didaktischen Inhalte nicht nachweisen können, erhalten die Auflage, die erforderlichen Inhalte bis zum Ende des Studiums nachzuholen.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 LP vorliegen und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss bis spätestens zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangen werden. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Das bedeutet, dass alle Leistungen für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs vollständig erbracht sein müssen. ⁴Bei Bewerbungen zum Wintersemester ist dies der 31. März.
- (4) Im Fall nach Absatz 3 ist das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss bis spätestens 15. April bei Einschreibung zum Wintersemester einzureichen.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, sind die Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise nachzuweisen.
- (6) Für den Zugang zu den jeweiligen Unterrichtsfächern gelten die fachspezifischen Bestimmungen gemäß *Anlage 2*.
- (7) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen sowie Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 3.

§ 3 Auswahlkommission

¹Die Auswahlkommission hat zwei Mitglieder und setzt sich zusammen aus Vertreterinnen oder Vertretern der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und/oder der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen. ²Der Rat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften beruft die Mitglieder.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sowohl mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit als auch von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 und § 2 Absätze 2 bis 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 1 bez. die Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3. ³Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Ein ggf. stattfindendes Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote letztlich das Los.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer

Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Deutsch	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Evangelische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Informatik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Islamische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Katholische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen

COLLABORATION AGREEMENT

Between

AOD Colombo (Pvt.) Ltd.
Colombo, Sri Lanka

And

Osnabrück University
represented by its President Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany
School of Cultural Studies and Social Sciences, Textile Design

AOD Colombo (Pvt) Ltd (hereinafter referred to as AOD) with registered offices in 477, R. A. De Mel Mawatha, Colombo 04. Sri Lanka. Registration number PV68263, specializes in the field of Design and is interested in establishing relations with international institutions active in the fields of Fashion and Design and Fashion Communication education, and Osnabrück University, School of Cultural Studies and Social Sciences, Textile Design (hereinafter referred to as UOS) pursuing enriched university education and enhanced international understanding through the establishment of formal relations between the institutions,

Hereby agree to form a Collaboration Agreement

Subject to mutual consent, the areas of collaboration shall include, but are not limited to:

- the exchange of students (graduate and undergraduate)
- the exchange of faculty and/or other staff
- the exchange of publications
- the promotion of scientific, academic and cultural activities such as short-term courses, seminars, workshops and conferences of mutual interest
- joint research projects

II. Terms of the Agreement**1. Student Exchange**

- 1.1 Each summer term UOS agrees to accept one graduate student from the AOD to study in Osnabrück. Each summer term the AOD agrees to accept one student from the UOS. The UOS and the AOD will support the student during his or her stay at the host university.
- 1.2 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Exchange candidates must apply formally for admission to the host institution, providing application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgements on the admission of exchange students.

- 1.3 Exchange students will be permitted to choose courses at the host institution which correspond on type and level to courses that they are required to take in their home university, thus they will be eligible for transfer. Exchange students will be enrolled as full time non-degree students at the host institution. Thus, exchange students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. Both institutions will provide each other with a transcript of courses for each student who has participated in the exchange.
- 1.4 Students who wish to enrol in a degree program at the host university must have undergone the normal admission procedures of that institution.
- 1.5 The exchange student should demonstrate language proficiency at an adequate level in the host country's language and/or in English.
- 1.6 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At UOS, however, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
- 1.7 Both institutions will reserve accommodation for the incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation.
- 1.8 Exchange students must have sufficient funds to cover any expenses not covered by the home or host institution. Exchange students will be responsible for transportation to and from the host institution, medical insurance, accommodation and meals, textbooks and personal expenses and all debts incurred during the exchange period.
- 1.9 Exchange students shall have all the rights and duties at the host institution which the institution establishes for its own fulltime students. Therefore, exchange students must abide by all rules and regulations of the host institution for the duration of the exchange.
- 1.10 Upon completion of the exchange period, the exchange students are expected to return to their home institution. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer.

2 Faculty/Staff Exchange

- 2.1 AOD would like to invite staff from UOS to develop an empirical research-based project reviewing Sri Lanka's textile handloom industry. The objective of the study is to explore methods for enhancing production output and efficiency. The suggested outcome for this project would be an in-depth published report. In the event that the project comes to fruition, a separate agreement will be concluded to regulate the details.
- 2.2 The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide work space, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.

- 2.3 The institution sending out its member or members will cover traveling expenses from the home institution to the host institution. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before the commencement of the respective exchange.
- 2.4 Each faculty and research exchange participant must obtain medical insurance coverage during the exchange period. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting scholars.
- 2.5 Exchange faculty and researchers shall be responsible for obtaining any necessary visas and complying with all immigration laws and regulations of the country of the host institution. The host institution shall cooperate in such efforts, but will not be responsible to assure the granting of any visas, permits or approvals.
- 2.6 Should any faculty and research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise. Any such discussions shall strive to preserve a harmonious and continuing relationship between the Parties.
- 2.7 Academic Faculty or Research Exchange participants should teach or conducting workshop for minimum of 6 hours a week at the host institution.

3 Other exchanges and joint projects

UOS is interested in an exchange concerning design in combination of tradition and modernity. Furthermore, it is interested in an exchange concerning all textile craft techniques in Sri Lanka and in an exchange concerning clothing, costumes and textiles of Sri Lanka, particularly globalisation to localisation with the main focus on cultural identity. UOS is especially interested in the handloom industry and manufacturing system in Sri Lanka.

AOD offers and organizes the following for UOS:

- a) An opportunity for students and alumni of UOS to participate in the Sustainable Fashion & Supply Chain Management summer programme. UOS students and alumni will also benefit from a 10% discount on the course fees as part of the academic agreement.
- b) AOD will guarantee the opportunity for one graduate student from UOS to showcase a collection at Mercedes Benz Fashion Week Sri Lanka during the exchange year. The graduate from UOS will have to satisfy all the selection criteria decided by AOD before being accepted to showcase their collection.

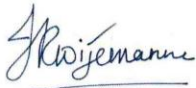
As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

Such agreements will constitute appendixes to this Memorandum of Agreement and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. The corresponding authority of each institution shall approve them.

This collaboration agreement will become effective from the moment it is signed by both parties and shall continue for a period of two years. This agreement may be terminated at any time by

either of the parties in writing, with three months' notice. This agreement will be extended automatically for a single term of two years unless either one of the parties gives a three months written termination notice.

Signed by



.....
Ishara Wijemanne
Chief Executive Officer
AOD Colombo (Pvt.) Ltd
Date: April 6th 2021

Signed by



.....
Prof Dr. Susanne Menzel-Riedl
President
University of Osnabrück
Date: 04/05/2021



.....
Prof. Dr. Christiane Kunst, Dean
School of Cultural Studies and Social
Sciences
University of Osnabrück
Date: 11.5.2021